

Libanon: Südlibanesische Armee (SLA) – Strafmass

Gutachten der SFH-Länderanalyse

Angela Benidir-Müller, Michael Kirschner

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 17. Mai 2004

Die Anfrage vom 22. April 2004 an die Länderanalyse der SFH betrifft das Strafmass für ehemalige Angehörige der Südlibanesischen Armee (SLA). Der Anfrage haben wir folgende Frage entnommen:

Mit welcher Strafe muss ein ehemaliger Soldat der Südlibanesischen Armee (SLA) bei einer Rückkehr nach Libanon rechnen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) nimmt immer wieder Stellung zur Rückkehr von Asylsuchenden in Sicherheit und Würde. Im März 2002 publizierte die SFH eine Lageanalyse zu Staatsaufbau, Sicherheitslage, Menschenrechte und humanitäre Situation in Libanon.¹

Gemäss Angaben des Deutschen Orient-Instituts von 2001 droht einem ehemaligen Mitglied der Südlibanesischen Armee (SLA) bei einer Rückkehr nach Libanon Verhaftung und Verfolgung.²

Nach Auskunft des zuständigen Experten des Deutschen Orient-Instituts vom 3. Mai 2004 auf Anfrage der SFH gibt es keine Hinweise auf eine Praxisänderung der libanesischen Behörden bezüglich ehemaliger Mitglieder der SLA. Bei einer Rückkehr nach Libanon droht früheren SLA-Soldaten auch heute noch Verhaftung und Verurteilung. Das Strafmass ist abhängig von Position und Funktion, die ein Angehöriger innerhalb dieser Armee innegehabt hat. Einfache Soldaten können mit einer bewusst milden Strafe von drei bis vier Wochen, höchstens aber einem Jahr rechnen. Schlüssel- oder Führungspersonen der SLA hingegen werden mit lebenslänglicher Haft oder sogar einem Todesurteil bestraft.³

Seit dem Rückzug der israelischen Armee vom 24. Mai 2000 aus dem Südlibanon sehen sich ehemalige Mitglieder der SLA der Verfolgung durch die libanesischen Behörden ausgesetzt. Es fanden zahlreiche Schnellverfahren gegen SLA-Milizionäre und deren Familienangehörige sowie andere Kollaborateure statt. Über 2000 Menschen wurden vor dem Militärgericht in Beirut angeklagt und verurteilt.⁴

Der Libanon behalf sich bezüglich der SLA-Milizionäre politisch so, dass die Tätigkeit für die SLA, je nachdem, unter die Vorschriften subsumiert wurden, die weder die Todes- noch die lebenslange Zwangsarbeit vorsehen.⁵ In leichteren Fällen wurden Strafen zwischen drei Wochen und einem Jahr und in etwas schwereren Fällen Strafen bis zu drei Jahren auferlegt. Höhere Bestrafung ist nur dann zu befürchten, wenn weitere persönliche Straftaten vorliegen.⁶

Laut Angaben des UK Home Office von April 2002 wurde rund ein Drittel der früheren Mitglieder der SLA mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und rund ein weite-

¹ vgl. Peter Hunziker, Alois J. Kathrinen, Libanon – Lageanalyse, SFH, 27. März 2002, Internetquelle: www.sfh-osar.ch

² vgl. Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 27. April 2001 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, Internetquelle: www.ecoi.net, 27.04.2004

³ vgl. Telefonische Auskunft auf Anfrage der SFH durch den zuständigen Experten des Deutschen Orient-Instituts (DOI) vom 3. Mai 2004

⁴ vgl. Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 27. April 2001 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, Internetquelle: www.ecoi.net, 27.04.2004

⁵ vgl. UK Home Office, Country Assessment Lebanon, April 2002, Internetquelle: www.homeoffice.gov.uk/

⁶ vgl. Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 27. April 2001 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, Internetquelle: www.ecoi.net, 27.04.2004

rer Drittel mit Gefängnisstrafen von drei bis vier Wochen bestraft. In vielen Fällen wurden jene, die zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, auch mit der Auflage belegt, während einer gewissen Zeit – Monate oder Jahre – nicht mehr in ihre Herkunftsregion zurückzukehren.⁷ Zwei Personen, die in Folterungen von Gefangenen involviert waren, wurden zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Für 37 frühere SLA-Milizionäre (21 davon in Untersuchungshaft, 16 in Abwesenheit) schlug die Anklage des Militärs die Todesstrafe vor, weil sie Mitglieder des Widerstands (z.B. Hizbollah) getötet hatten. Das Gericht lehnte aber alle Vorschläge für Todesstrafen ab.⁸

Gemäss Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts von 2001 befinden sich die ehemaligen SLA-Führer und höheren Chargen alle im Ausland und wurden „in absentia“ zu hohen, langjährigen, teils zu mehrfachen äusserst gravierenden Haftstrafen verurteilt. Dabei wurden auch Todesurteile ausgesprochen.⁹

Für eine Stellungnahme im Einzelfall sind genaue Angaben über ehemalige Position und Funktion der MandantInnen innerhalb der SLA nötig. Ausserdem bedarf es Informationen über allfällige weitere Straftaten der MandantInnen.

⁷ vgl. UK Home Office, Country Assessment Lebanon, April 2002, Internetquelle: www.homeoffice.gov.uk/

⁸ vgl. U.S. Department of State, Lebanon – Country Reports on Human Rights Practices 2003, 25.02.2004, Internetquelle: www.state.gov, 27.04.2004

⁹ vgl. vgl. Stellungnahme des Deutschen Orient-Instituts vom 27. April 2001 an das Verwaltungsgericht Stuttgart, Internetquelle: www.ecoi.net, 27.04.2004